

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Mittagsbetreuung der Gemeinde Hemhofen**

(Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)

vom 04.06.2019
(In Kraft getreten am 01.09.2019)

in der zur Zeit geltenden Fassung
einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

1. Änderung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27.07.2021 (in Kraft treten zum 01.09.2021)
2. Änderung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 01.04.2025 (in Kraft treten zum 01.09.2025)
3. Änderung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 03.03.2026 (in Kraft treten zum 01.09.2026)

3.11.2

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Hemhofen

(Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Hemhofen erlässt aufgrund des Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung (§ 1 der Mittagsbetreuungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung (Einrichtung); im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort.
- (2) Die Gebühr i. S. von § 5 Abs. 2 (Essensgeld) entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (3) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Einrichtung bis spätestens 14:00 Uhr des vorangehenden Tages mitgeteilt werden. Andernfalls muss das Essensgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (4) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 werden jeweils am ersten eines Monats für den gesamten laufenden Monat, das Essensgeld nach § 5 Abs. 2 am ersten eines Monats für den vorhergehenden Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge ohne weitere Zahlungsaufforderung auf eines der gemeindlichen Konten zu überweisen.
- (5) Für die im Rahmen der Mittagsbetreuung angebotene Hausaufgabenbetreuung werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

3.11.3

- (6) Wird ein Kind aufgrund des § 7 Abs. 1 der Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Hemhofen ausgeschlossen, so ist die Gebühr für den laufenden Monat in voller Höhe zu entrichten.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den vereinbarten Betreuungszeiten (§ 3 der Mittagsbetreuungssatzung) in der Mittagsbetreuung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für die Betreuung während der jeweiligen Betreuungszeiten werden für jeden angefangenen Monat mit Ausnahme des Monats August folgende Betreuungsgebühr erhoben:
- | | |
|--|-------------|
| a) kurze Betreuungszeit – 14 Uhr | 97,00 Euro |
| b) lange Betreuungszeit – 16 Uhr inkl. Hausaufgabenbetreuung | 181,00 Euro |
- (2) Zu den unter Abs. 1 genannten Gebühren fallen pro Monat 5,00 Euro Spielgeld an.
- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Gebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zzgl. 0,30 Euro Verwaltungskostenzuschlag zu zahlen.
- (4) Die Gebühr erhöht sich bis auf weiteres jedes Betreuungsjahr (Schuljahr) entsprechend der Lohnpreissteigerung.

§ 6 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgewister) die Mittagabbetreuung, so wird die Gebühr für das zweite Kind um 25 % und für jedes weitere Kind um 100 % ermäßigt.
- (2) Die Geschwisterermäßigung für das zweite Kind entfällt, wenn das erste Kind bereits andere Beitragsvergünstigungen erhält. In diesem Fall wird die Gebühr für das dritte Kind um 25 % und jedes weitere Kind um 100 % ermäßigt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Hemhofen, 06.06.2019



Gemeinde Hemhofen

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

(Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzungen ergibt sich aus dem Deckblatt.)